

Untergegangen?

Das Deutsche Reich ist nicht 1945 untergegangen!

Sicherlich werden die meisten von Euch sich beim Wort „Deutsches Reich“ die Frage gestellt haben, ob es sich wohl bei diesen hier angebotenen Informationen um solche mit „rechtsextremen“ oder gar „neonazistischen“ Inhalten handelt. Schließlich ist dieser Begriff absichtlich negativ „belegt“. Natürlich ist auf diesem Dokument nichts „rechtsradikal“ oder „faschistisch“, da sich ausschließlich an die rechtlichen Normen der demokratischen Reichsverfassung gehalten wird und hier in erster Linie eine Beweisführung anhand von Urteilen des sog. Bundesverfassungsgerichts sowie des geschriebenen und ungeschriebenen Völkerrechts stattfindet.

Wer heute die Wahrheit in diesem „Staat“ mit dem wohlklingenden Namen „Bundesrepublik Deutschland“ sagt, wird schnell mit Begriffen wie „Rechtsextremer“, „Ewiggestriger“, „Neonazi“ oder anderen abwertenden Bezeichnungen bezeichnet und es wird versucht, ihn und seine Argumente als unglaubwürdig erscheinen zu lassen.

Motto: „Das ist nur Nazigeschwätz und entbehrt jeder Grundlage“. Dies ist Methode und erfolgt meist mit dem ausschließlichen Zweck, dem Bürger eine bestimmte (angeblich richtige) Meinung zu oktroyieren, damit er sich mit diesen Argumentationen, die sein „heiles Weltbild“ erschüttern könnten und dies dann wohl auch tun, besser nicht befaßt.

1. Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen! Die Existenz des Staates Deutsches Reich ist völkerrechtlich und mit Bundesverfassungsgerichtsurteilen (u.a. 2BvL6/56, 2Bv1/73 und 2BvR373/83) unwiderruflich festgestellt.

2. Berlin ist bis zum heutigen Tage kein Land der Bundesrepublik Deutschland.

Die Alliierten haben die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 der Berliner Verfassung vom 01. September 1950 im Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandantura zur Verfassung von Berlin, BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 (VOBl. I S. 440), zurückgestellt. Absatz 2 besagt: „Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.“ Absatz 3 besagt: „Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.“ Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1274) wird diese Tatsache des Nichtgeltens des Grundgesetzes für Berlin nochmals bestätigt. Hier besagt der Artikel 4: „Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“ Aus diesem Grunde sind Bürger von Berlin (Ost und West) keine Bürger der BRD.

3. Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 890) ist ungültig. Artikel 1 besagt, daß die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 03.10.1990 gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes Länder der Bundesrepublik Deutschland werden. Der Artikel 23 des Grundgesetzes ist jedoch bereits am 17.07.1990, aufgrund der alliierten Vorbehaltsrechte zum Grundgesetz, mit Wirkung zum 18.07.1990, 0:00 Uhr MESZ durch die Alliierten aufgehoben worden (siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885, 890 vom 23.09.1990). Nochmals hat auch Artikel 4 Satz 2 des Einigungsvertrages selbst den Artikel 23 des Grundgesetzes am 29.09.1990 aufgehoben. Daher konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu keinem Zeitpunkt danach mehr erfolgen. Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR nach diesem Datum dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitreten.

4. Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („2+4 Vertrag“) vom 12.09.1990 ist nichtig, da weder ein besatzungsrechtliches Provisorium Bundesrepublik Deutschland, noch ein besatzungsrechtliches Provisorium Deutsche Demokratische Republik über die Grenzen Deutschlands verhandeln kann. Außerdem konnte dieser Vertrag nicht durch die BRD ratifiziert werden.

5. Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1274) heißt es im Artikel 2: Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft. Artikel 4: siehe Punkt 3 dieser Rechtsgrundlagen. Das heißt, alle Vorbehaltsrechte der Alliierten in bezug auf Berlin und Deutschland bleiben weiter in Kraft und sind Bestandteil deutschen Rechts. Daher verfügt Deutschland weiterhin über keine Souveränität!

6. Da Artikel 53 und 107 der UN-Charta („Feindstaatenklausel“) immer noch gilt und Deutschland einen fälligen Friedensvertrag mit den Siegermächten des II. Weltkrieges unterzeichnen muß, kann nur eine vom Volk legitimierte handlungsfähige Regierung des Deutschen Reiches den Friedensvertrag schließen, da die Bundesrepublik Deutschland nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches oder identisch mit ihm ist.

7. Im Artikel 146 des Grundgesetzes heißt es: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Die Einheit und Freiheit Deutschlands jedoch ist bis heute nicht vollendet!

8. Weil ein Grundgesetz völkerrechtlich gemäß Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung dem Grunde nach ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetztem Gebiet für eine bestimmte Zeit und keine vom Volk gewählte Verfassung ist, muß sich Artikel 146 des Grundgesetzes zwangsläufig erfüllen. Die einzig gültige Verfassung Deutschlands ist die vom deutschen Volk frei gewählte (Weimarer) 2. Reichsverfassung vom 11. August 1919. In welchen Grenzen diese Verfassung in Kraft tritt, steht im Artikel 116 des Grundgesetzes (31. Dezember 1937).

Da die BRD nie Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches war und dies aus völkerrechtlichen Gründen auch nicht werden konnte oder gar heute werden könnte, ist der Artikel 23 des Grundgesetzes anlässlich den Verhandlungen zum Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (sogenannter „2+4-Vertrag“ vom 12.09.1990) am 17.7.1990 in Paris auf Veranlassung durch den amerikanischen Außenminister James Baker aufgehoben worden, nachdem der russische Außenminister Schewardnadse zeitgleich die Verfassung und Staatsbürgerschaft der angeblich souveränen DDR außer Kraft gesetzt und für aufgehoben erklärt hatte. Der Art. 23 - der territoriale Geltungsbereich des Grundgesetzes - ist aufgehoben worden, weil eine gesamtdeutsche Einheit, die wirkliche Wiedervereinigung, nicht lediglich durch Anschluß der ehem. DDR an das Gebiet der BRD vollendet werden konnte.

Bereits aus dem Wort Wiedervereinigung geht hervor, daß diese nur so erfolgen kann, wie Deutschland zuvor einmal vereint war, denn nur dann ist das „Wieder...“ erfüllt. Zwei Drittel eines dreigeteilten Staates können zusammen nicht wieder den Gesamtstaat bilden. Unzweifelhaft erstreckte sich das Gebiet Deutschlands (des Deutschen Reiches) niemals lediglich auf die heutigen Gebiete West- und Mitteldeutschland, sondern war selbst nach der durch den Versailler Friedensvertrag erheblich verkleinertem Gesamtfläche Deutschlands noch ca. ein Drittel größer als heute. Daher ist die heutige Verwendung des Begriffes „Ostdeutschland“ zur Bezeichnung der Gebiete der ehemaligen DDR bewußt falsch, um von der geltenden Rechtslage abzulenken und keine Fragen aufkommen zu lassen, wo denn Ostdeutschland sei. Daher wird der Begriff Mitteldeutschland heute absichtlich auf einen kleinen Streifen entlang der ehemaligen innerdeutschen Demarkationslinie reduziert.

Allgemein wird versucht, durch Einprägung des Begriffes „Ostdeutschland“ für die Gebiete der ehemaligen DDR zu vermeiden, daß man nach dem wirklichen Ostdeutschland fragt. Somit ist das Gebiet der ehem. DDR Mitteldeutschland und das eigentliche Ostdeutschland ist weiterhin polnisch und russisch besetzt. Ein Verzicht auf diese durch die Besatzungsmächte völkerrechtswidrig annektierten Gebiete darf nicht hingenommen werden. Aus diesem Grunde war einer der Leitsprüche bundesdeutscher Politiker in den 50er und 60er Jahren der Satz: Das ganze Deutschland soll es sein. Verzicht ist Verrat! Bis heute existiert kein völkerrechtlich verbindliches Dokument zur Abtrennung und Abtretung der deutschen Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie. Völkerrechtlich besteht Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937!